

5

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 808/80 **BESCHLUSS**

in der Familiensache

Anneliese F [REDACTED], S [REDACTED] 6/V/88, E [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Rudolf F [REDACTED], T [REDACTED]straße 18,
E [REDACTED]-E [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Beteiligte:

1.

2.

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter
Portmann, Lohmann, Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr
am 8. April 1981

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß
des Oberlandesgerichts Nürnberg
- 11. Feriensenat und Senat für Familien-
sachen - vom 5. August 1980 wird auf Kosten
der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1.000 DM.

G r ü n d e :

I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat die am
28. April 1961 geschlossene Ehe der Parteien geschieden
und u.a. den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß
es zu Lasten der für den Ehemann bei der Bezirksfinanz-
direktion Ansbach bestehenden Versorgungsanwartschaft
aus öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis für die Ehe-
frau Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 507,31 DM,
bezogen auf den 31. Dezember 1978, begründet hat. Auf die
Beschwerde des Ehemannes hat das Oberlandesgericht den
Betrag der zu begründenden Rentenanwartschaft auf
monatlich 467,86 DM, bezogen auf den 31. Dezember 1978,

- 3 -

herabgesetzt. Anders als das Familiengericht ist es dabei davon ausgegangen, daß die ruhegehaltsfähige Dienstzeit des Ehemannes, der seit dem 1. Oktober 1959 Beamter ist, infolge der Anrechnung von Ausbildungszeiten bereits am 24. September 1956 begonnen habe.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die vom Oberlandesgericht zugelassene weitere Beschwerde der Ehefrau, die die Wiederherstellung der Entscheidung des Familiengerichts begehrt.

II.

Die weitere Beschwerde hat keinen Erfolg.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I 2485, mehrfach geändert) - BeamtVG - kann u.a. die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die dazu nach § 49 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG erforderliche Entscheidung der zuständigen Behörde ist im vorliegenden Fall bisher nicht ergangen. Zwar hat der Ehemann die Berücksichtigung seiner Ausbildungszeit beantragt, doch ist über diesen Antrag noch nicht entschieden worden.

Trotzdem hat das Oberlandesgericht die in Rede stehenden Ausbildungszeiten bei der Ermittlung des für den Versorgungsausgleich maßgebenden Wertes der Versorgungsanswartschaften des Ehemannes (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 bis 3 BGB) zu Recht zur ruhegehaltsfähigen Dienstzeit gerechnet. Wie der



Senat in seinem nach Erlaß der angefochtenen Entscheidung ergangenen Beschluß vom 4. März 1981 (IV b ZB 598/80 - zur Veröffentlichung vorgesehen) entschieden hat, hängt die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit im Rahmen des Versorgungsausgleichs nicht davon ab, daß die beamtenrechtlich vorgeschriebene Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen oder auch nur beantragt ist. Ausbildungszeiten zählen vielmehr schon dann zur ruhegehaltstfähigen Dienstzeit im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB, wenn und soweit sie nach § 12 Abs. 1 BeamtVG zu berücksichtigen sind. Auf die Gründe jenes Beschlusses, der den Beteiligten zur Kenntnis gegeben wird, wird verwiesen, auch gegenüber den Ausführungen der weiteren Beschwerde.

Die Voraussetzung, daß die Ausbildungszeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG als ruhegehaltstfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist hier erfüllt. Wie das Oberlandesgericht festgestellt hat, liegt keiner der Fälle vor, in denen die Berücksichtigung nach dem Ermessen der Behörde unterbleiben könnte. Auch die weitere Beschwerde geht davon aus, daß der Ehemann einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Ausbildungszeiten hat.

Die Berechnung des Versorgungsausgleichs, die das Oberlandesgericht auf dieser rechtlichen Grundlage vorgenommen hat, wird von der weiteren Beschwerde nicht in

Zweifel gezogen. Auch im übrigen sind Rechtsfehler des angefochtenen Beschlusses zum Nachteil der Beschwerdeführerin weder geltend gemacht noch ersichtlich.

Dr. Grell

Portmann

Lohmann

Seidl

Blumenröhr